



Interpellation Nr. 172 2010/2012

Eingang Stadtkanzlei: 16. März 2011

Dauer von Baubewilligungsverfahren

In der Planungs- und Bauverordnung (PBV) des Kantons Luzern ist in § 68, Fristen, Folgendes geregelt:

- Bei vereinfachten Baubewilligungsverfahren nach § 198 Planungs- und Baugesetz (PBG) sind 80 Prozent der Fälle im Jahr innert 25 Arbeitstagen nach Eingang des Baugesuchs mit Entscheid abzuschliessen.
- Bei ordentlichen Baubewilligungsverfahren sind 80 Prozent der Fälle im Jahr innert 40 Arbeitstagen nach Eingang des Baugesuchs mit Entscheid abzuschliessen.
- Bei der Ermittlung der Behandlungsdauer der einzelnen Fälle sind die für die Behebung von gerügten Mängeln des Baugesuchs benötigten Arbeitstage und solche während Sistierungen nicht mitzurechnen.
- Werden die in den Absätzen 1 und 2 vorgegebenen Erreichungsgrade unterschritten, sind organisatorische Massnahmen vorzusehen.

Wir bitten den Stadtrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie sind die entsprechenden Quoten für die Stadt Luzern im Vergleich der letzten vier Jahre?
2. Kann der Stadtrat die These bestätigen, dass die Bewilligungsverfahren in der Stadt länger dauern als im kantonalen Durchschnitt?
3. Sollten die kantonalen Vorgaben nicht erreicht werden, wo sieht der Stadtrat konkreten Handlungsbedarf?
4. Beim Kanton gibt es ein elektronisches Baugesuchsformular. Ist dieses in der Stadt ohne Einschränkungen und Zusatzaufwendungen anwendbar?

Jules Gut
namens der GLP-Fraktion